

Beschlussvorlage Nr. 262-III-2021

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ortschaftsrat Osterwieck	31.08.2021	öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	28.09.2021	öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	28.09.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2021	öffentlich
Stadtrat	14.10.2021	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Satzungsbeschluss über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Innenstadt Osterwieck" nach § 142 BauGB - Sanierungssatzung

Sachverhalt:

Nach 30 Jahren Altstadtsanierung ist es notwendig, die Sanierungssatzung der Innenstadt Osterwieck zu verlängern.

Die Verlängerung der Sanierungssatzung hat direkte finanzielle Aspekte für die Stadt Osterwieck.

Im Falle des Auslaufens der Sanierungssatzung ist die Stadt Osterwieck verpflichtet, umgehend ins Verfahren der Ausgleichsbetragerhebung einzusteigen, dieses muss im Rahmen eines Bescheid-Verfahrens erfolgen.

Aktuell sieht das LVWA die Erhebung der Ausgleichsbeträge als selbstständigen Förderbereich. Die Ausgleichsbeträge würden nicht der Erhaltungsmaßnahme des städtebaulichen Denkmalschutzes als Zweckgebundene Einnahmen zugerechnet werden. Die Verwendung der Ausgleichsbeträge kann nur innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes erfolgen, dafür ist ein Satzungsbeschluss notwendig.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist bislang nicht eingeleitet worden. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieses Verfahren mit Vorlage eines entsprechenden

Ausförderungskonzeptes eingeleitet werden. Dafür wird derzeit die Rahmenplanung fortgeschrieben. Aus der Fortschreibung sind die noch notwendigen Maßnahmen abzuleiten und in eine Zeitachse einzuplanen. Erst dann sollte das Ausgleichsbetragsverfahren eingeleitet und in einem transparenten Verfahren mit umfangreicher Bürgerinformation umgesetzt werden.

Die Möglichkeit der Verlängerung des Durchführungszeitraumes besteht auf Basis des § 235 Abs. 4 BauGB „Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkung des § 162 Abs. 1 Satz eins Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.“ § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB „Kann die Maßnahme nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.“ Aufgrund der Komplexität der Gesamtaufgabe und Anpassung der Sanierungsziele an die aktuellen politischen Leitlinien kommt es zu Verzögerungen in der Umsetzung der baulichen Maßnahmen.

Die Erreichung der Sanierungsziele ist innerhalb des Durchführungszeitraumes gemäß § 235 Abs. 4 BauGB nicht möglich. Die Verlängerung um 15 Jahre stellt die Erreichung der Städtebaulichen Ziele in Osterwieck unter Würdigung der Bedingungen der kommunalen Finanzen sicher.

Der Ortschaftsrat Osterwieck, der Bau- und Vergabeausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☒Nein ☐

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒Nein ☐Ja ☒Nein ☐Pflichtaufgaben ☒

Freiwillige Aufgaben

☐Ergebnisplan ☒

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

☒**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, die Sanierungssatzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Osterwieck“ nach § 142 BauGB für einen Zeitraum von 15 Jahren, bis zum 31.12.2036 zu verlängern.

Anlagen:

Sanierungssatzung, Lageplan



Schönfeld
amtierender Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

26

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an
der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 14.10.2021

Schönfeld
amtierender Bürgermeister